

Beantwortung diverser Fragen der Interpellation vom 19.12.2019

Grosser Gemeinderat der Gemeinde Ostermundigen
24. Juni 2021



Ausgangslage

Interpellation, eingereicht am 19.12.2019

Interpellation

Interpellanten verlangen schriftliche Stellungnahme des GR zu diversen Fragen i. Z. mit der Liquidation der Personalvorsorgestiftung der Einwohnergemeinde Bolligen, Ittigen, Ostermundigen («PVS B-I-O»)

➔ Im Wesentlichen soll geprüft werden, ob der Gemeinde Ostermundigen Mittel aus der Liquidation der PVS B-I-O zustehen

Ausgangslage

Interpellation, eingereicht am 19.12.2019



Gemeinde
Ostermundigen

Prozess bzgl. Liquidation

2019

- Ende Juli Erhalt Verteilplan von PVS B-I-O
 - 31.07.2019 Mandatierung I. Vetter Überprüfung Verteilplan
 - 13.8.2019 Mandatierung Prevanto P. Spuhler
 - 28.08.2019 Kenntnisnahme Inputs C. Nova durch Prevanto P. Spuhler
 - 29.08.2019 Gutachten Prevanto P. Spuhler zu Verteilplan
 - 05.09.2019 Erweiterte Stellungnahme Prevanto P. Spuhler
 - 30.09.2019 Einsprache GR durch I. Vetter zum Verteilplan an PSV-B-I-O -> Ablehnung
 - 19.11.2019 Überprüfungsantrag Verteilplan GR durch I. Vetter an die BBSA
- Interpellation 19.12.2019

Ausgangslage

Interpellation, eingereicht am 19.12.2019



Gemeinde
Ostermundigen

Prozess bzgl. Liquidation

2020

- Anfang Jahr erste Abklärungen zur Umsetzung der Motion / Interpellation mit I. Vetter
- März: Gutachten zur Umsetzung der Motion/Interpellation bei Prevanto P. Spuhler
- 19.6.2020 Verfügung BBSA: Nichteintreten auf Überprüfungsantrag Ostermundigen
- August Entscheid GR gestützt auf Rechtsberatung mangels Erfolgsaussichten Verfügung BBSA zu akzeptieren
- 10.9.2020 schreibt Bolligen an BBSA, GR entscheidet gestützt auf Expertise auf ein Einschreiten zu verzichten
- Oktober 2020 Entscheid GR neutrales Unternehmen für Aufarbeitung einzubinden
- November 2020 Offertenanfrage PwC

Ausgangslage

Interpellation, eingereicht am 19.12.2019

Prozess bzgl. Liquidation

2021

- Auftrag (28. Januar 2021) an PwC zur eingehenden Prüfung der Sachlage und diverser Fragen der Interpellation
- Analyse Unterlagen Gemeinde Ostermundigen, PVS B-I-O sowie der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern («PVK») und Interviews mit involvierten Personen seitens Gemeinde Ostermundigen und der PVK
- Teilnahme und Interessenvertretung an Verfahren vor BVGer ab 2. Februar 2021
- Berichtsentswurf PwC an Maya Weber 22. April 2021
- Schreiben Colette Nova an GR am 23. April 2021 (*anlässlich Nova GPK-Vorbesprechung adressiert*)
- GR 1. Lesung mit PwC am 27. April 2021
- Auslieferung finaler Bericht vom 28. April 2021 von PwC an Maya Weber
- GR 2. Lesung am 11. Mai 2021
- Fiko 17. Mai 2021
- GR 3. Lesung am 25. Mai 2021
- GPK-Vorbesprechung mit PwC am 27. Mai 2021
- Stellungnahme zu Schreiben von Colette Nova am 1. Juni 2021
- Interpellationsbeantwortung, inkl. Rückmeldung zum Bericht PwC (online) 3. Juni 2021
- Stellungnahme Colette Nova 12. Juni 2021
- GPK: 16. Juni 2021, Präsentation, inkl. Ergänzung Stellungnahme Colette Nova
- GGR: 24. Juni 2021

Ausgangslage

Interpellation, eingereicht am 19.12.2019

PwC Sicht

- Stossrichtung der Interpellanten richtig
- Gewisse Details waren bei Ausarbeitung der Interpellation noch nicht bekannt
- Stellungnahme von Frau Nova vom 13. Juni 2021 deckt sich weitestgehend mit unseren Erkenntnissen
- Unzulänglichkeiten wurden unsererseits ebenfalls festgestellt (war jedoch nicht Bestandteil unseres Auftrags)

Der Gemeinde Ostermundigen zustehende Mittel

Betrag	Gegenstand	Zeitpunkt
Aus VüV – «Korrektur 2 IV-Fälle»		
C.N. → CHF 374'411.78	Korrekturabrechnung PVK	Rückzahlung an Gemeinde Ostermundigen bereits erfolgt
Aus VüV – «bereits als Guthaben Gemeinde bei PVK»		
CHF 1'755'351.84	Stand AGBR für Finanzierung Abfederungsmassnahmen per 31.12.2020 (inkl. CHF 2'649.97 Korrekturen) Nicht mehr für Abfederungsmassnahmen benötigter Betrag (bspw. wg. Austritten / Kapitalbezügen) kann zu Bezahlung von AG-Beiträgen verwendet werden	Kein Anspruch mehr auf Abfederungsmassnahmen

Pfeil C.N.  = Colette Nova

Hängige Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht

Anfechtung der Verfügung der BBSA vom 1. Dezember 2020

Verfahren 1: Anfechtung durch PVS B-I-O

- Dass CHF 2'709'395.75 nicht an PVK bezahlt wurde, wird nicht bestritten
- Es wird geltend gemacht, dass sich die Gemeinde Ostermundigen gegenüber der PVK implizit verpflichtete, diese Schuldpflicht der PVS B-I-O zu übernehmen

➔ **Anmerkung:** Bei Obsiegen der PVS B-I-O muss Verteilplan angepasst werden. Statt CHF 6'282'922 werden nur CHF 3'573'526.25 unter ehemaligen Anschlüssen verteilt. CHF 2'709'395.75 kommen Gemeinde – via PVK – vollumfänglich zugute

Verfahren 2: Anfechtung durch Gemeinde Bolligen

- Im 2017 aufgelöste Rückstellungen für pendente IV-Fälle von CHF 3'225'200.00 sollen in Gesamtliquidation einbezogen werden
- Beim Verteilschlüssel sollen Technische Rückstellungen für Gemeinde Ostermundigen von CHF 7'865'690.00 auf CHF 1'926'000.00 reduziert werden

➔ **Anmerkung:** Ein Obsiegen der Gemeinde Bolligen hätte nur einen marginalen Einfluss auf den Liquidationserlös zugunsten des Anschlusses der Gemeinde Ostermundigen

In beiden Verfahren ist die Gemeinde Ostermundigen durch die BVG-Juristin Dr. Isabelle Vetter vertreten.

Mögliche der Gemeinde Ostermundigen zustehende Mittel

Bei Unterliegen der PVS B-I-O

Betrag	Gegenstand	Zeitpunkt
Aus VüV – «in jedem Fall»		
ca. CHF 200'000 – CHF 300'000	Anlage Hypotheka: Erlös, abzüglich sämtlicher Kosten bis max. Buchwert CHF 333'750	Nach Verkauf / Ablauf Anlage und Feststehen Kosten (whs. Q4 2021)
Aus Gesamtliquidation – «in jedem Fall»		
ca. CHF 400'000	Anteil Nicht-technische Rückstellungen für Liquidation Annahmen: CHF 1 Mio. Restmittel; Verteilung erfolgt analog Verteilplan	Rechtskraft der Gesamtliquidation PVS B-I-O
Aus VüV – «bei Unterliegen der PVS B-I-O»		
CHF 2'709'395.75	Restbetrag gem. VüV	Rechtskraft Urteil BVGer
Aus Gesamtliquidation – «bei Unterliegen der PVS B-I-O»		
ca. CHF 1'600'000	Ansprüche der Gemeinde aus Gesamtliquidation PVS B-I-O	Rechtskraft Gesamtliquidation der PVS B-I-O

ca. MCHF 5.0

Mögliche der Gemeinde Ostermundigen zustehende Mittel

Bei Obsiegen der PVS B-I-O

Betrag	Gegenstand	Zeitpunkt
Aus VüV – «in jedem Fall»		
ca. CHF 200'000 – CHF 300'000	Anlage Hypotheka, Erlös, abzüglich sämtlicher Kosten bis max. Buchwert CHF 333'750	Nach Verkauf / Ablauf Anlage und Feststehen Kosten (whs. Q4 2021)
Aus Gesamtliquidation – «in jedem Fall»		
ca. CHF 400'000	Anteil Nicht-technische Rückstellungen für Liquidation Annahmen: MCHF 1 Restmittel; Verteilung analog Verteilplan	Rechtskraft der Gesamt- liquidation PVS B-I-O
Aus VüV – «bei Obsiegen der PVS B-I-O»		
CHF 0	Restbetrag gem. VüV	Rechtskraft Urteil BVGer
Aus Gesamtliquidation – «bei Obsiegen der PVS B-I-O»		
ca. CHF 2'800'000	Ansprüche der Gemeinde aus Gesamtliquidation PVS B-I-O	Rechtskraft der Gesamt- liquidation der PVS B-I-O

Total ca. MCHF 3.4

Sicht PwC zur Stellungnahme von Frau Nova

Pensionskassengelder Chronik Ereignisse 21 06 13

- Hauptursache: Weder PVK noch PVS B-I-O haben berücksichtigt, dass der durch die Gemeinde Ostermundigen als Vorschuss geleistete Betrag von CHF 2'709'395.75 Mio. durch die PVS B-I-O geschuldet ist
- Die Übertragung der Liegenschaften an die PVK erfolgte u.E. rechtlich korrekt (der Nachtrag Nr. 1 enthält jedoch missverständliche Formulierung), aber wirtschaftlich zum (möglichen) Nachteil der Gemeinde (siehe nachfolgende Folie)
- Titel der Stellungnahme: «Wie die Gemeinde Ostermundigen von ihrer Pensionskasse **fast** um über 3 Millionen Franken geprellt wurde – Chronik der Entscheide»
 - ➔ Die diversen Unstimmigkeiten haben **bis jetzt zu keinem direkten finanziellen Schaden geführt**
 - ➔ Der grösste Posten von CHF 2'709'395.75 Mio. bildet Gegenstand eines Verfahrens vor BVGer, der Rest ist unbestritten (Anlage Hypotheka) bzw. bereits zurückbezahlt (CHF 374'411.78 aus Korrektur IV-Fälle)
- Der einzig bisher entstandene finanzielle Schaden stellen die Beratungskosten der diversen beigezogenen Spezialisten dar
- Ob gestützt auf die Verfahren vor BVGer ein direkter finanzieller Schaden für die Gemeinde entsteht, ist abzuwarten

Zentrale Erkenntnisse i.Z. Übernahme Liegenschaften durch PVK

Modalitäten der Übernahme der Liegenschaften durch PVK

- Anrechnung Wert Liegenschaften gemäss VüV CHF 37'810'000 (aus Vertrag nur implizit ableitbar)
- Tatsächlich wurden Liegenschaften für CHF 40'000'000 übernommen. PVK bezahlt Differenz von CHF 2'190'000 an PVS B-I-O.
- Unklar, ob Parteien bei Vertragsabschluss bewusst, dass PVS B-I-O PVK noch CHF 2'709'395.75 schuldet

Folgen

- Aufgrund Differenzzahlung fällt Streitsumme im Verfahren PVS B-I-O vor BVGer höher aus: CHF 2'709'395.75 statt CHF 519'395.75 (CHF 2'709'395.75 abzüglich CHF 2'190'000)
- Finanzielle Auswirkungen für Gemeinde bei Obsiegen der PVS B-I-O deshalb um CHF 2'190'000 höher
- Zudem hätte wohl PVK in ihrer Abrechnung vom 15. Februar 2019 gegenüber PVS B-I-O keinen offenen Betrag für Abfederungsmassnahmen / Archivierungskosten von CHF 988'249.67 ausgewiesen, wenn ihr all dies bewusst gewesen wäre
- Unterliegt PVS B-I-O im Verfahren vor BVGer, entsteht Gemeinde kein direkter finanzieller Schaden (Ausgang des Verfahrens der Gemeinde Bolligen hat kaum Auswirkungen)

Sicht GR zur Stellungnahme von Frau Nova

Pensionskassengelder Chronik Ereignisse 21 06 13



Gemeinde
Ostermundigen

- Einzelne Fragen der Interpellation wurden direkt durch PwC beantwortet, die anderen werden indirekt durch die beiden vor BVGer hängigen Verfahren beantwortet werden können.
- Dem GR liegt, wie den Interpellant*innen sehr viel daran, den Prozess rund um die Liquidation sauber aufzuarbeiten und allfällige geschuldete Gelder korrekt einzufordern.
- Falls der GGR eine noch detailliertere Aufarbeitung wünscht, ist damit bis zum Vorliegen der rechtskräftigen Entscheide der BVGer zuzuwarten.
- Wie bereits durch die PwC angetönt, sind bis heute keine direkten finanziellen Schäden entstanden, ausser den hohen Beratungshonoraren.
- Der GR schätzt die enorme/zeitaufwändige Erarbeitung von Colette Nova sehr.
- Der GR hat sämtliche erhaltene Dokumente, Schreiben und Parteiangaben durch Expert*innen überprüfen lassen.
- Sämtliche Entscheide des GR stützen sich auf die Fachkenntnisse der beigezogenen Expert*innen.

Weiteres Vorgehen GR



(Gemeinde
Ostermundigen

- **Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht:** In beiden Verfahren Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde bis zum rechtskräftigen Entscheid (Frau Dr. I. Vetter)
- Je nach **Ausgang der beiden Verfahren:** Überprüfung allfälliger Verantwortlichkeiten für den der Gemeinde entstandenen Schaden und ggf. Einforderung von Schadenersatz
- **Überwachung der weiteren Liquidationshandlungen** durch die Abteilung Finanzen und Steuern, insbesondere im Hinblick auf die
 - korrekte Umsetzung des Verteilplans zur Gesamtliquidation durch die PVS B-I-O (mit/ohne Korrektur um die noch nicht bezahlten CHF 2'709'395.75
 - faire Verteilung der verbleibenden Restmittel aus Nicht-technischer Rückstellung (Stand 2019: CHF 1'349'109)
- **Schlussabrechnung PVK:** Die Abteilung Finanzen und Steuern stellt sicher, dass PVK nach Abschluss Liquidation PVS B-I-O eine detaillierte Schlussabrechnung erstellt (inkl. Anlage Hypotheka: nach Ablauf/Verkauf); ggf. unter Beizug von PwC
- **Arbeitgeberbeitragsreserve / Betrag zu amortisierende Unterdeckung:** Die Abteilung Finanzen und Steuern stellt sicher, dass PVK jeweils eine aktualisierte Abrechnung erstellt

Vielen Dank

This publication has been prepared for general guidance on matters of interest only, and does not constitute professional advice. You should not act upon the information contained in this publication without obtaining specific professional advice. No representation or warranty (express or implied) is given as to the accuracy or completeness of the information contained in this publication, and, to the extent permitted by law, PricewaterhouseCoopers AG, its members, employees and agents do not accept or assume any liability, responsibility or duty of care for any consequences of you or anyone else acting, or refraining to act, in reliance on the information contained in this publication or for any decision based on it.

© 2021 PwC. All rights reserved. In this document, “PwC” refers to PricewaterhouseCoopers AG which is a member firm of PricewaterhouseCoopers International Limited, each member firm of which is a separate legal entity.

ANHANG

Auftrag und Vorgehen

Auftrag

Erstellung eines verständlichen Berichts zur Beantwortung von **vier Fragenkomplexen** der Interpellation.

➔ Fragenkomplexe, siehe Zusammenfassung in den Folien 4 - 7

Arbeitsmethodik

- **Analyse Unterlagen** Gemeinde Ostermundigen, PVS B-I-O (*nur öffentlich zugängliche Informationen sowie Informationen, welche der Gemeinde Ostermundigen als ehemaliger angeschlossener Arbeitgeberin zustehen*) sowie der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern («PVK»)
- **Interviews** mit involvierten Personen seitens Gemeinde Ostermundigen und der PVK

Zusammenfassung der Antworten (1/4)

1. Überschuss aus der Gesamtliquidation und Rückerstattungsanspruch der Gemeinde (Fragen A, Ziffer 4; Fragen B, Ziffern 4 und 5)

Einschätzung PwC: PVS B-I-O schuldet der PVK noch einen Betrag von CHF 2'709'395.75

- Dies wird von der PVS B-I-O bestritten (deshalb Anfechtung Verfügung Aufsichtsbehörde BBSA vom 1. Dezember 2020; Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht hängig)
- Je nach Ausgang des Verfahrens kann dies dazu führen, dass die PVK der Gemeinde Ostermundigen diesen Betrag zurückerstattet (oder deren Arbeitgeberbeitragsreserve-Konto [AGBR] gutschreibt)
- Gemeinde Bolligen hat Verfügung BBSA ebenfalls angefochten: CHF 2'709'395.75 nicht Streitgegenstand

Aufgrund bisheriger Abklärungen wurde der Gemeinde Ostermundigen CHF 377'061.75 zurückerstattet

- Korrekturabrechnung in Bezug auf zwei Invaliditäts-Fälle

Zusammenfassung der Antworten (2/4)

1. Überschuss aus der Gesamtliquidation und Rückerstattungsanspruch der Gemeinde (Fragen A, Ziffer 4; Fragen B, Ziffern 4 und 5)

Überschuss aus Liquidation PVS B-I-O gemäss Vertrag zur Vermögensübertragung (VüV)

- Überschüssigen Mittel aus der Gesamtliquidation der PVS B-I-O sind Gemeinde Ostermundigen innert 30 Tagen ab Erhalt der Überweisung durch die PVK zurückzubezahlen
- Durch PVK schriftlich bestätigt, wobei alternativ zur Rückzahlung eine Gutschrift auf die Arbeitgeberbeitragsreserve der Gemeinde erfolgen kann

Übernahme illiquide Anlage «Hypotheka» gemäss VüV durch PVK zu 75% (CHF 333'750)

- PVK bilanziert diese Anlage jedoch wegen hängiger Gerichtsverfahren mit CHF 0

Zusätzlicher Teilanspruch an Nicht-technischen Rückstellungen bei PVS B-I-O

- 2019 bestanden nicht-technische Rückstellung bei der PVS B-I-O von CHF 1'349'109 für Verwaltungsaufwand Teil-/Liquidation
- Restbetrag ist unter den ehemaligen Anschlüssen der PVS B-I-O nach erfolgter Liquidation zu verteilen

Zusammenfassung der Antworten (3/4)

2. Erhöhung der Rückstellung im 2018 (Fragen B, Ziffern 1 und 2)

3. Rechtmässigkeit der Zinszahlungen (Fragen B, Ziffer 3)

Erhöhung Rückstellung in Bilanz 2018 der Gemeinde ist auf eine Rückerstattung der PVK vom 12.07.2018 in der Höhe von CHF 1.5 Mio. zurückzuführen

- Die Auflösung der Rückstellungen im Umfang von CHF 9'862'955.33 wurde erfolgswirksam verbucht
- Verbleibender Saldo der Rückstellung (CHF 988'249.67) wurde seither für die Finanzierung des Restbetrags Abfederungsmassnahmen und der Archivierungskosten verwendet

Gemeinde Ostermundigen hat Zins von CHF 666'590.35 nicht doppelt bezahlt

- Zins von CHF 666'590.35 wurde zurecht erhoben und durch die Gemeinde auch nicht doppelt bezahlt
- Betrag wurde seitens PVK nicht für den Einkauf benötigt. Zins wurde, zusammen mit weiteren überschüssenden Zahlungen, dem Arbeitgeberbeitragsreservekonto der Gemeinde Ostermundigen gutgeschrieben
- Aus diesem Konto werden primär Abfederungsmassnahmen gemäss VPBO finanziert (sekundär: Bezahlung von AG-Beiträgen)

Zusammenfassung der Antworten (4/4)

4. Prüfung ordnungsgemässe Abwicklung Vermögensübertragung (Fragen B, Ziffer 6)

Keine umfassende Prüfung durch die Revisionsstelle der Gemeinde Ostermundigen

- Ordnungsgemässe Abwicklung der Vermögensübertragung wurde nicht umfassend geprüft, jedoch einzelne im Zusammenhang mit dem Neuanschluss stehende Punkte
- Revisionsstelle bestätigt in ihrem Bericht, dass Jahresrechnung 2018 den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften entspricht